

Zusammenfassende Erklärung

**über die Einbeziehung von Umwelterwägungen
in das Operationelle Programm des Europäischen
Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 in
Baden-Württemberg "Innovation und Energiewende"
gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. § 14 I UVPG**

17. März 2014

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg



Für das Operationelle Programm des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) 2014-2020 in Baden-Württemberg "Innovation und Energiewende" wurde gemäß §2 Abs. 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. § 14b Abs. 2 UVPG eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durch einen externen Sachverständigen durchgeführt.

Die SUP wurde, ebenso wie die Ex-ante-Evaluation, bereits frühzeitig in die Programmerstellung einbezogen. Der gesamte SUP-Prozess erstreckte sich von August 2012 bis Februar 2014. Die Ergebnisse der Strategischen Umweltprüfung sind im Umweltbericht dokumentiert.

Das EFRE-Programm bezieht Umwelterwägungen auf mehreren Ebenen ein. In Prioritätsachse A "Forschung, technologische Entwicklung und Innovation" sind vier von fünf spezifischen Zielen auf die Spezialisierungsfelder Baden-Württembergs ausgerichtet. Das Programm adressiert damit in Prioritätsachse A gezielt auch Förderthemen, die zu Umweltverbesserungen beitragen sollen, wie z. B. Nachhaltige Mobilität, Umwelttechnologien, Erneuerbare Energien und Ressourceneffizienz, Green IT.

Prioritätsachse B zielt auf die Verringerung von CO₂-Emissionen und hat damit spezifischen Umweltfokus. 26,1 % des Programmbudgets werden dadurch unmittelbar auf Umweltziele konzentriert. Das Programm ist mit einem Anteil der für Klimaschutzziele vorgesehenen EFRE-Mittel in Höhe von 36% in hohem Maße klimaschutzrelevant. Neben der unmittelbaren Ausrichtung der Prioritätsachse B auf Klimaschutzziele trägt auch die Förderung in Prioritätsachse A dazu bei.

Die strategische Ausrichtung des Querschnittsziels Nachhaltige Entwicklung, die Fortsetzung der Tätigkeit des in der Förderperiode 2007-2013 installierten Umweltbeauftragten und die Berücksichtigung der Bewertung von Umweltwirkungen der Förderprojekte im Auswahlverfahren haben die weitere Verbesserung der Umweltwirkungen des Programms zum Ziel.

Der SUP-Prozess wurde unter Beteiligung von Behörden und der Öffentlichkeit durchgeführt. Bei der Festlegung des Untersuchungsrahmens ("Scoping") nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. § 14f UVPG wurden nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. § 14f Abs. 4 die betroffenen Behörden beteiligt. Die eingegangenen Kommentare im Rahmen des Scoping-Verfahrens wurden bei der Erstellung des Umweltberichtes berücksichtigt.

Im Umweltbericht sind die erwarteten Umweltauswirkungen des Programms nach untenstehender Bewertungsmatrix bewertet:

Bewertung der erwarteten Umweltauswirkungen des Programms

Schutzgut	Indikator	PA ¹ A					PA B	
		IP 1a SZ 1	IP 1b SZ 2	IP 1b SZ 3	IP 1b SZ 4	IP 1b SZ 5	IP 4b SZ 6	IP 4e SZ 7
(a) Mensch: Gesundheit und Wohlbefinden	Lärmemissionen	0/+	0/+	0/+	0/+	/	/	+
(b) Flora, Fauna inkl. biologische Vielfalt, Erhaltung der Lebensräume	Biodiversität – Entwicklung der gefährdeten Arten lt. Roten Listen	0/-	/	+	0/-	0/-	+	+
	Waldzustand	/	/	+	/	/	+	+
(c) Boden und Untergrund	Schadstoffeinträge	/	/	+	/	/	/	/
(d) Raumnutzung, kulturelles Erbe, naturr. Gefährdung	Gesamt-Flächenverbrauch	-	/	/	-	-	/	/
	Erhaltungszustand des kulturellen Erbes	/	/	/	/	/	/	/
(e) Grund- und Oberflächenwasser	Gewässergüte des Oberflächenwassers	/	/	+	/	/	/	/
	Gewässergüte des Grundwassers	/	/	+	/	/	/	/
(f) Luft	Luftemissionen exkl. Treibhausgase	0/+	0/+	=	0/+	0	0/+	0/+
(g) Klima	Treibhausgasemissionen	0/+	0/+	+	0	0/-	+	+
(h) Rohstoffe	Rohstoffproduktivität (Verhältnis des Bruttoinlandsprodukts zum Rohstoffverbrauch absolut)	0/+	0/+	+	0/+	0/+	/	0/+
	Gesamtabfallaufkommen	0/+	0/+	+	0/+	0/-	/	0
	Stoffliche Verwertungsquote	0/+	0/+	+	0/+	0/+	/	0/+
(i) Energieträger	Energieverbrauch absolut	0/+	0/+	+	0/-	0/-	+	+
	Anteil erneuerbarer Energieträger am Energieverbrauch	0/+	0/+	0/+	0/+	/	/	+
	Effizienter Energieeinsatz (Energieproduktivität)	0/+	0/+	+	0/+	0/+	+	+

Bewertungsschlüssel:

+	Positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
0/+	Tendenziell positive Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
/	Keine oder vernachlässigbar geringe Auswirkungen zu erwarten
0	In Summe keine oder vernachlässigbar geringe Auswirkungen zu erwarten, da sich positive und negative Auswirkungen aufheben
0/-	Tendenziell negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
-	Negative Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten
=	positive oder negative Auswirkungen sind zu erwarten, eine Bewertung kann aber aufgrund des Abstraktionsgrades der Beschreibungen im EFRE-Programm oder aufgrund des aktuellen Wissensstandes nicht durchgeführt werden

¹ Erläuterung der verwendeten Abkürzungen: PA = Prioritätsachse, IP = Investitionspriorität, SZ = Spezifisches Ziel

Im Umweltbericht werden hinsichtlich der Umweltwirkungen des Programms folgende zentrale Aussagen getroffen: Es werden keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen erwartet. Die Anzahl der positiven Einflüsse des Programms auf die Umwelt überwiegt wesentlich über die Anzahl der negativen Einflüsse. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen ist daher nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. § 14m UVPG nicht erforderlich. Einzelne Empfehlungen des Umweltberichts werden im Zuge der Umsetzung geprüft.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden zum Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. §§ 14 h bis j UVPG wurde folgendermaßen durchgeführt:

- Der Umweltbericht und der Entwurf des Operationellen Programms wurden für den Zeitraum vom 27.11.2012 - 10.01.2013 ins Internet eingestellt und damit der Öffentlichkeit und den betroffenen Behörden zugänglich gemacht. Auf die Veröffentlichung und die Gelegenheit zur Stellungnahme hat das MLR mit einer Anzeige im Staatsanzeiger für Baden-Württemberg vom 23.11.2012 hingewiesen.
- Den zuständigen Behörden in Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Rheinland-Pfalz, Frankreich und der Schweiz wurde der Umweltbericht und der Entwurf des Operationellen Programms zusätzlich übermittelt.

Zum Umweltbericht gingen drei Stellungnahmen ein, davon eine nach Fristablauf. Auch diese fand Berücksichtigung. Die beteiligten Behörden Bayerns, Hessens und der Schweiz erklärten ihren Verzicht auf eine Stellungnahme, von Frankreich ging keine Rückmeldung ein.

Die wesentlichen Punkte der Stellungnahmen sind nachfolgend zusammenfassend dargestellt.

Die kritische Auseinandersetzung mit dem Wachstumsbegriff konnte im EFRE-Programm im Ziel "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" zwangsläufig keine Berücksichtigung finden. Jedoch ist das gesamte Programm darauf ausgerichtet, Wachstum nachhaltig zu fördern.

Anmerkungen zur nachhaltigen Mobilität wurden berücksichtigt, in dem das Programm darunter nicht nur und nicht besonders die Elektromobilität aufgreift, sondern in Förderprogrammen wie Klimaschutz mit System und RegioWIN nachhaltige Mobilität auch im Sinne der Vermeidung von Verkehr und echter CO₂-Einsparung versteht. Damit werden Effekte der Verlagerung der CO₂-Entstehung vom Verkehr zur Energieerzeugung, wie sie der Elektromobilität innewohnen, vermieden.

Aufgrund einer Anmerkung wurde das Vorgehen zur Bewertung der Umweltwirkungen des Programms dahingehend angepasst, dass bei erwarteten negativen Auswirkungen auf den Flächenverbrauch auch die Auswirkungen auf das Schutzgut Biodiversität tendenziell negativ eingeschätzt wurden (Bewertung mit "0/-"). Grund ist der mögliche Verlust an Lebensraum.

Die Bitte um Aufnahme eines Kapitels zur Naturausstattung in Baden-Württemberg konnte nicht berücksichtigt werden, da die sozioökonomische Analyse nach den Vorgaben der Europäischen Kommission, die sie nach der Konsultation im Januar 2013 herausgab, nicht mehr Bestandteil des Operationellen Programms ist.

Die weiterhin vorgetragene Forderung, die Erhaltung der Biodiversität und die Schutzgüter der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie bei der Umsetzung des Programms zu berücksichtigen, ist durch die Bestimmungen des Artikels 8 der ESI-Verordnung² bereits abgedeckt, die bei der Projektauswahl berücksichtigt werden.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass der Stärkung einer nachhaltigen und umweltgerechten Entwicklung, die insbesondere den Klimaschutz und die Verbesserung der Umwelt berücksichtigt, bei der Programmplanung ein hoher Stellenwert eingeräumt wurde. Dies unterstreicht die insgesamt positive Bewertung des Programms laut Umweltbericht, wonach keine erheblichen negativen Umweltwirkungen, aber in vielfacher Hinsicht positive Umweltwirkungen zu erwarten sind. Im Rahmen der Prü-

² VERORDNUNG (EU) Nr. 1303/2013 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

funktionen wurden als Alternativen die Durchführung und die Nicht-Durchführung des Programms geprüft. Vor dem Hintergrund dieser Prüfungen und des positiven Bewertungsergebnisses im Umweltbericht entstand das EFRE-Programm in der Fassung der Einreichung bei der Europäischen Kommission.

Aus der Durchführung des Programms ergeben sich nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen negativen Umweltwirkungen. Somit sind keine Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich erheblicher negativer Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. §14 g Abs. 2 Nr. 6 UVPg erforderlich. Eine Überwachung von Umweltauswirkungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. § 14m UVPg ist daher ebenfalls nicht erforderlich.